
Antrag

der Fraktion Die Linke

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) in der Fassung vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird vollständig durch folgenden Text ersetzt:

„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres mit gesondertem Schreiben den Umfang ihres Anspruches auf Bildungszeit mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung erfolgt und dass der Anspruch am Ende des Kalenderjahres verfällt. Verletzt ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin diese Pflicht, überträgt sich der Anspruch auf das Folgejahr und wird Teil des Anspruches des Folgejahres, wenn er nicht vorher verbraucht worden ist.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Fortbildung und Qualifizierung werden angesichts des Wandels der Arbeitswelt und der Digitalisierung immer wichtiger.

Dennoch nimmt nur ein sehr kleiner Teil der Beschäftigten den Anspruch auf Bildungszeit wahr. Viele Beschäftigte haben keine Kenntnis davon, dass sie sich für Bildungsveranstaltungen bezahlt freistellen lassen können. Zudem fürchten Beschäftigte Nachteile im Arbeitsverhältnis, wenn sie Bildungszeit in Anspruch nehmen.

Durch die neu eingefügte Pflicht für den Arbeitgeber, die Beschäftigten auf den Anspruch und den drohenden Verfall am Jahresende hinzuweisen, sollen mehr Arbeitnehmer*innen von ihrem Anspruch auf Bildungszeit Gebrauch machen.

Zum einen werden Arbeitnehmer*innen durch diese ausdrückliche Hinweispflicht über ihren Anspruch auf Bildungszeit informiert. Zum anderen soll dadurch auch der Befürchtung entgegengetreten werden, dass der Arbeitgeber die Inanspruchnahme nicht gerne sehe.

Bisher ist in § 2 Abs. 3 BiZeitG geregelt, dass der Anspruch am Ende des Kalenderjahrs verfällt. Nunmehr ist vorgesehen, dass sich der Anspruch in das Folgejahr überträgt, wenn der Arbeitgeber seiner Informations- und Hinweispflicht nicht nachgekommen ist. Dies ist eine effektive Sanktion, die dazu führen soll, dass die Arbeitgeber ihrer Pflicht tatsächlich nachkommen.

Die Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zum Verfall von Erholungsurlaub (9 AZR 266/20), der ebenfalls nur eintritt, wenn der Arbeitgeber zuvor darauf hingewiesen hat.

Berlin, den 23.01.2024

Helm Schatz Valgolio
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 05.07.2021	Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG)
<p>§ 2 Anspruch auf Bildungszeit</p> <p>(3) Wurde der Anspruch auf Bildungszeit innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.</p>	<p>§ 2 Anspruch auf Bildungszeit</p> <p>(3) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres mit gesondertem Schreiben den Umfang ihres Anspruches auf Bildungszeit mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung erfolgt und dass der Anspruch am Ende des Kalenderjahres verfällt. Verletzt ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin diese Pflicht, überträgt sich der Anspruch auf das Folgejahr und wird Teil des Anspruches des Folgejahres, wenn er nicht vorher verbraucht worden ist.</p>